

selten erfolgreich gewesen ist. Mit Recht erwähnt er den Bericht der vom Völkerbundsrat eingesetzten Internationalen Juristenkommission zur Beurteilung der Aaland-Frage (1920). Vorsichtig formuliert er Voraussetzungen, unter denen das Sezessionsrecht allgemein anerkannt werden sollte. Man wünscht sich, daß die "Vermittler" auf dem Balkan und anderswo diese Festschrift einmal in die Hand nähmen und die darin enthaltenen Ratschläge beherzigen. Und dasselbe gilt für Dutzende von anderen Problemen, die darin behandelt werden. Die Festschrift ist nicht nur eine Bereicherung für die Bibliotheken der Wissenschaftler, sondern auch eine Hilfe für die Praxis, so wie eben auch der Jubilar in Wissenschaft und Praxis Hervorragendes geleistet hat.

Otto Kimminich

Klaus Höffner (Hrsg.)

Die Reform der Vereinten Nationen. Die Weltorganisation zwischen Krise und Erneuerung

Leske + Budrich Verlag, Opladen, 1994, 365 S., DM 48,--

"Der vorliegende Band, in dessen Mittelpunkt eine Reform des VN-Systems unter Einbeziehung notwendiger Änderungen der Bestimmungen der Charta steht, ist das Ergebnis von regelmäßigen Diskussionsrunden einer 'Berlin-Arbeitsgruppe' in den letzten beiden Jahren" (S. 9) und enthält neben einer Einführung 13 Aufsätze und anregende Diskussionsbeiträge, einen Überblick über alle wichtigen VN-Aktivitäten bis Juli 1994 sowie die Texte der UNO-Charta und der Agenda für den Frieden von 1992, leider jedoch keine ausgewählte Bibliographie.

Die Arbeitsgruppe besteht aus interessierten Wissenschaftlern und VN-Experten. Ursprünglich wollte man eine neue, revidierte Charta zum 50. Geburtstag der Vereinten Nationen vorlegen, betrachtete das jedoch dann als einen Fehler, da erst einmal diese Charta angewendet werden müsse, bevor man sie revidiere und zudem eine Revision ohnehin nicht leicht durchzuführen – wenn nicht gar völlig unmöglich – sei, da sie nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit einschließlich aller ständigen Sicherheitsratsmitglieder beschlossen werden kann. Die Gruppe sieht es daher lediglich als ihr Ziel an, Vorschläge für eine Reform zu machen und auch in Deutschland eine konstruktiv-kritische Diskussion in Gang zu setzen.

Neben Reformideen zu Sicherheitsrat, Wirtschafts- und Sozialrat, Sekretariat, zum Sonderausschuß zur Chartaänderung, zur Demokratisierung ganz allgemein und zur Problematik der Menschenrechte, beschäftigt man sich mit Minderheitenschutz, den Aufgaben der non-governmental organizations sowie der Rolle der Bundesrepublik in den Vereinten Nationen.

Als wichtigste Ansätze zur Revision der Charta werden die Eliminierung überholter Bestimmungen (insb. der beiden Feindstaatenklauseln Art. 53 und 107), die Belebung

vorhandener Instrumente (insb. Art. 45-47 des Kap. VII sowie des Military Staff Committee), die Legalisierung von Improvisationen, d.h. die Einführung eines separaten Kapitels über 'Friedenserhaltende Maßnahmen', das die inzwischen ausgebildeten Praktiken kodifiziert, und die Etablierung neuer Aufgaben angesehen. "Neben der klassischen Peacekeeping-Mission, der VN-Überwachung eines Waffenstillstandes nach einer militärischen Auseinandersetzung unter Zustimmung aller Beteiligten, sind in der Literatur bis zu acht weitere Einsatzmöglichkeiten von Blauhelmen vorgeschlagen worden" (S. 26). Verschiedene Eskalationsmodelle werden vorgestellt, Probleme bei Finanzierung und Personalausstattung analysiert.

Zum Sicherheitsrat stellt man fest, daß konkreter Handlungsbedarf besteht "in bezug auf die Art. 23 (Größe und Mitgliedschaft), 25 (Verbindlichkeit der Beschlüsse) und 26 (Präzisierung von 'Rüstungsregelungen'). Ausgangspunkt aller Überlegungen und Vorschläge sollte hierbei das Verhältnis von Völkerrecht und internationaler Politik sein." (S. 39) Die Experten werfen die Fragen auf, ob Militäreinsätze überhaupt einen Beitrag zu mehr Gerechtigkeit und Frieden leisten können und ob der Sicherheitsrat im Rahmen seiner durch die Charta definierten Vollmachten handelt oder sich Rechte anmaßt, z.B. bei Res. 808 und 827 von 1993 betreffend das Sondertribunal für Jugoslawien.

Als Nutznießer der 'wiederbelebten Charta-Dynamik' (zitiert nach M. Reisman) werden eindeutig die USA angesehen, eine Tatsache, die viele andere Staaten beunruhigt und nach Wegen suchen läßt, sich gegen scheinbar willkürliche Entscheidungen des Sicherheitsrates zu schützen. "An sich wäre es gerade jetzt angesichts der Vielfalt internationaler Konflikte notwendig, die Verbindlichkeit der VN-Beschlüsse sowie die Aktionsfähigkeit der VN-Organe, insbesondere des Sicherheitsrates, zu stärken. Das setzt jedoch voraus, daß die Handlungen der VN-Organe nachdrücklich an die Respektierung der Charta und der jeweiligen völkerrechtlichen Regeln gebunden sind und einer effektiven Kontrolle unterliegen" (S. 45). Die Vorschläge der Staaten "reichen von einer stärkeren Einschaltung der Generalversammlung durch Beschuß von Richtlinien und ernsthafte Prüfung von Berichten des Sicherheitsrates über Regeln, die das geheime Konsultationsverfahren transparent machen und die Betroffenen einbeziehen bis zur Aktivierung des militärischen Stabsausschusses, klaren Abgrenzungen zwischen friedenserhaltenden Aktionen und Sanktionen gem. Art. 42 der Charta und eindeutigen Mandaten im Rahmen des Kapitels VII" (S. 51).

Zu vielen Themen, wie der Reform des Wirtschafts- und Sozialrates oder der Situation des Minderheitenschutzes, kam die Gruppe zu sehr unbefriedigenden Schlußfolgerungen: So stellte man fest, daß die 'Agenda für Entwicklung' primär ein konzeptioneller Rahmen für einen noch zu entwickelnden – aber eher unwahrscheinlichen – Konsens aller Mitgliedstaaten ist und daß es "auch nach der Verabschiedung der Minderheiten-Deklaration ... nach wie vor kein wirksames, universell anwendbares Minderheitenschutzsystem im System der Vereinten Nationen gibt ..." (S. 195) In diesen Bereichen sollte eine Strukturreform unterhalb der Schwelle der Charta-Revision ansetzen.

Abschließend begutachtet man das eigene Land und seine 'Aktivitäten' kritisch und kommt zu dem Ergebnis, daß das Bild der Rolle des vereinigten Deutschland in den Vereinten Nationen vorerst unscharf bleibt.

Diese Sammlung, eines der überzeugendsten Bücher zur Reform der UNO, bereichert die Diskussion, kommt aber ebensowenig wie andere Arbeiten zu handfesten Lösungen.

Dagmar Reimann

Claus Kreß

Gewaltverbot und Selbstverteidigungsrecht nach der Satzung der Vereinten Nationen bei staatlicher Verwicklung in die Gewaltakte Privater

Schriften zum Völkerrecht, Band 116

Duncker & Humblot, Berlin, 1995, 373 S., DM 152,-

Nicht zuletzt die gewaltsamen Auseinandersetzungen im zerfallenen Jugoslawien und die Operationen türkischer Truppen im Nordirak belegen die praktische Relevanz eines Themas, das in der völkerrechtlichen Literatur bereits des öfteren unter der Formel "indirekte Aggression" behandelt worden ist, ohne daß sich aber eine Klärung der rechtlichen Beurteilungskriterien bislang abzeichnen würde. Die von Schiedermaier betreute Kölner Dissertation unternimmt einen erneuten Anlauf, in das aus umfangreicher Staatenpraxis und vielfältiger literarischer Behandlung entstandene Dickicht auf der Schnittstelle von völkerrechtlichem Gewaltverbot und Staatenverantwortlichkeit etwas Licht zu bringen. Im Kern geht es dabei um die rechtliche Befugnis von Staaten, auf die durch andere Staaten – im weitesten Sinne – "begünstigte" und gegen das eigene Staatsgebiet gerichtete Gewaltanwendung von Privaten gewaltsam zu reagieren.

Die Arbeit ist nach Einleitung und methodischer Vorbemerkung (S. 29-40) in drei große Abschnitte untergliedert, von denen der erste die relevante Staaten- und Organisationspraxis zur Beteiligung von Staaten an privaten Gewaltakten nach dem 2. Weltkrieg zusammenstellt (S. 41-142) und der zweite die Behandlung des Problems in der Völkerrechtslehre aufarbeitet (S. 143-168). Im umfangreichen dritten Abschnitt entwickelt der Verf. einen eigenen Ansatz zur Auslegung von Art. 2 Ziff. 4 und 51 UN-Charta im Hinblick auf die behandelten Konstellationen (S. 169-336).

Ausgangspunkt der Untersuchung ist die Unterscheidung von sieben Konstellationen einer Beteiligung von Staaten an privaten Aggressionsakten gegen das Territorium anderer Staaten (S. 24). Auch wenn manche Abgrenzung auf den ersten Blick nicht ganz einsichtig ist, so ermöglicht doch nur diese Herangehensweise die notwendige differenzierte Beurteilung und Auswertung des relevanten Materials. Letzteres bereitet der Verf. zunächst anhand des Umgangs der UN-Mitgliedstaaten mit mehr als 30 Konflikten der Staatenpraxis auf. Die Resolutionspraxis der Vereinten Nationen und die partikulare Vertrags-